

jedoch noch nicht durchführbar. Die Constitution des Jahres 1815, durch welche sämtliche niederländischen Provinzen unter Wilhelm I. ein zusammenhängendes Königreich geworden, war den Calvinisten nicht günstiger. Das Gesetz, welches das regierende Haus zum Bekenntniß des Calvinismus verpflichtete, wurde abgeschafft und überhaupt kein Cultus mehr erwähnt. Daß die belgische Geistlichkeit, ja alle Katholiken das neue System der Gleichgültigkeit in Religionsachen, welches von dem Minister van Maanen ausging, nicht ohne Bange Ahnungen hinnahmen, braucht nicht gesagt zu werden. An die Spitze der Oppositionspartei in Belgien stellte sich der Genter Bischof Maurice de Broglie, der von französischer Herkunft war. Er forderte größere Garantien von der Regierung und äußerte sogar den Wunsch, Belgien unter das Scepter der Bourbonen gestellt zu sehen. Allein der durchaus katholische und antiholländische Geschichtsforscher de Gerlache u. A. urtheilten, daß der Bischof unvorsichtige Anforderungen stellte und mit Unrecht zu alten, unmöglichen Zuständen zurückzulehren wünschte. Indes protestirte der ganze belgische Episcopat gegen die Gleichberechtigung aller Religionen und warnte seine Gemeinden öffentlich von der Kanzel herab. Die neue Constitution wurde wegen des Artikels der freien Religion verworfen, kam aber dennoch zu Stande. Die Bischöfe weigerten sich, wegen des den Cultus betreffenden Artikels den Eid zu leisten, und der Bischof von Gent wandte sich in dieser Sache 1815 an den päpstlichen Stuhl. Pius VII. konnte die Haltung des belgischen Episcopates nur gutheißen, allein er rieth zu einer Form des Eides, wodurch einerseits der König der Treue seiner katholischen Unterthanen versichert, andererseits aber die katholischen Gemüther beruhigt würden. In diesem Sinne richtete der Papst ein eigenhändiges Schreiben an König Wilhelm. Im Monat Mai 1817 wurde Msgr. de Méan, welcher bei seiner Ernennung zum Mitglieb der ersten Kammer den Eid auf die Verfassung geschworen hatte, vom König für den erzbischöflichen Stuhl von Mecheln vorgeschlagen. Da er erklärt hatte, daß sein Eid sich in Betreff der Verwaltung confessioneller Angelegenheiten nur auf bürgerliche Sachen beziehe, und er keineswegs gesonnen sei, die von der katholischen Kirche verurtheilten Sätze zu verteidigen, erhielt er die päpstliche Bestätigung. Sehr viele Katholiken erklärten sich nun bereit, im nämlichen Sinne den Eid auf die Verfassung zu schwören. Msgr. de Broglie setzte jedoch seinen Widerstand fort und verweigerte die Abhaltung öffentlicher Gebete gelegentlich der Hochzeit des Prinzen von Oranien, während die übrigen Bischöfe ihren Pfarrern solche vorgeschrieben hatten. Nun wurde durch den Minister van Maanen eine gerichtliche Verfolgung gegen den Genter Bischof eingeleitet. Der Bischof wollte dem Civilgericht nicht das Recht zuerkennen, in dieser Sache zu handeln, verließ das Land und wurde in

contumaciam verurtheilt. Sein Generalvicar Sejure, auch ein Franzose, wurde im Monat Mai 1818 ausgewiesen. Der Bischof selbst starb 1821 zu Paris. Die Genter Domherren erklärten sich bereit, den Eid auf die Constitution zu schwören für alles, was das bürgerliche Leben anging, und der Capitularvicar wurde vom Könige anerkannt. Die Regierung wollte aber die Klöster, Processionen, Missionen u. s. w. einer scharfen Controle unterziehen; das Ministerium begünstigte die Gesellschaften holländisch-rationalistischer Tendenz und beschästigte die katholischen Einrichtungen; kurzum, die Regierung bemühte sich offenbar, die Kirche zu beherrschen, obgleich der König mit dem päpstlichen Stuhle ein Concordat abschloß. Dazu kam, daß im J. 1818 für den reformirten Cultus 1 800 000, für den katholischen 1 800 000 Florins bestimmt wurden, während die Katholiken doch ungefähr zweimal so zahlreich waren wie die Protestanten. Alle diese Maßregeln konnten die Katholiken nur erbittern. Die Regierung hingegen meinte, man müsse den eingebringenen antinational-französischen Sinn unter dem Clerus bekämpfen und suchte deswegen ihren Schutz bei den Liberalen. Daraus entstanden die übertriebenen Vorschriften hinsichtlich des Gebrauchs der niederländischen Sprache, welche später zurückgezogen werden mußten, um einer Revolution vorzubeugen. Der König gründete auch ein von ihm abhängiges Collegium philosophicum, an dem die Geistlichkeit in seinem Sinne ausgebildet werden sollte, obgleich der Erzbischof von Mecheln zum lebenslänglichen Curator angestellt war und die Professoren nicht ohne dessen Wissen ernannt wurden. Alle Seminaristen sollten sich im Collegium philosophicum zu den theologischen Studien vorbereiten. Allein die Bischöfe beschloßen, keine Schüler in ihre Seminarien aufzunehmen, welche durch das Collegium gegangen, und so wurde die Errichtung desselben eine der Veranlassungen zur nachmaligen Revolution. Die Regierung stand zwar der Glaubenslehre der belgischen Geistlichkeit gleichgültig gegenüber, allein sie erachtete als sehr wichtig die Frage des canonischen Rechtes, welches die Stellung des heiligen Stuhles zur Regierung sei. Ueber diesen Punkt sollte der Geistlichkeit im Collegium die Ansicht der Regierung beigebracht werden. Das Verhältniß zum heiligen Stuhl blieb jedoch günstig genug, um die Verhandlungen über ein Concordat wieder aufzunehmen. Belgien richtete sich noch immer nach dem Concordate des Jahres 1801. Die niederländischen Katholiken wurden wie eine Mission betrachtet, welche, durch einen Erzpriester verwaltet, von dem Gesandten des heiligen Stuhles abhängig war. Der König jedoch strebte eine bessere Regelung des Zustandes und ein Verhältniß zu Rom an wie dasjenige Maria Theresia's oder Napoleons, während der Papst sich — dem protestantischen Könige gegenüber — auf den Standpunkt des Tridentiner Concils stellte. Infolge dessen konnte erst 1827 eine Vereinbarung getroffen